

# Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

16. Stück vom Jahre 1910.

---

Inhalt: Nr. 79. Gesetz, die neue einheitliche Fassung der gesamten Berggesetzgebung enthaltend. S. 217.

---

## Nr. 79. Gesetz,

die neue einheitliche Fassung der gesamten Berggesetzgebung  
enthaltend;

vom 31. August 1910.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen  
usw. usw. usw.

haben uns durch die Bestimmung des Artikel VI Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Abänderung und Ergänzung des Allgemeinen Berggesetzes vom 10. Juni 1868 sowie einiger damit zusammenhängender Gesetze und gesetzlicher Bestimmungen vom 12. Februar 1909 bewogen gefunden, eine neue Fassung des Allgemeinen Berggesetzes und aller darauf bezüglichen Ergänzungs- und Änderungs Gesetze zu erlassen, und verordnen demgemäß mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

## Allgemeines Berggesetz.

### Abschnitt I.

### Allgemeine Bestimmungen.

#### § 1.

(1) Diejenigen Mineralien, welche wegen ihres Metallgehalts nutzbar sind (metallische Mineralien), mit Ausnahme des Roteisensteins, ingeleichen Steinsalz und Salzquellen (vergl. § 5) sind vom Verfügungsrechte des Grundeigentümers ausgeschlossen.

(2) Alle übrigen Mineralien gelten als Bestandteile des Grundstücks, unter dem sie sich befinden (vergl. jedoch § 58).